

Auflageverfahren für umstrittene Transitstraße S18

Vorarlberger Naturschutzbund appelliert an Minister

Auf Druck von Landesrat Gorbach hat die Vorarlberger Landesregierung beschlossen, das Auflageverfahren für die umstrittene Transitstraße S18 in die Schweiz in die Wege zu leiten. Der Naturschutzbund findet diese Entscheidung völlig unverständlich, denn damit ist die Landesregierung offenbar bereit, sogar die Umweltstandards der Europäischen Union zu mißachten.

Durch die Schweizer Alpeninitiative haben sich die verkehrspolitischen Vorausset-

TRANSIT

zungen im Rheintal völlig verändert. Was nun not tut, ist ein Ausbau der Bahnverbindungen, aber nicht neue Transitstraßen, die noch dazu ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgedrückt werden sollen.

Der Naturschutzbund fordert daher die Minister Schüssel, Lacina und Klima auf, sich gegen ein Auflageverfahren für die S18 auszusprechen, das ohne UVP durchgeführt wird.

Nach Ansicht des Naturschutzbundes hat es die Landesregierung versäumt, kleinräumige Alternativen zur S18 zu entwickeln, wie sie namhafte Verkehrsplaner (DI Helmut Koch, Prof. Knoflacher, DI Gerhard Moser und das Büro Winning-Streichert) schon vor Jahren vorgeschlagen haben. Wenigstens jetzt – angesichts der veränderten Transitsituation – sollten solche Alternativen geprüft werden, bevor ein Auflageverfahren startet.

Vorarlberger Alpeninitiative

Petition

Die Unterzeichneten fordern die Vorarlberger Landesregierung und den Vorarlberger Landtag auf, bis spätestens eine Volksabstimmung nach über folgenden Text durchzuführen:

1) Die Vorarlberger Landesverfassung wird durch folgenden § 8 ergänzt:

§ 8 Umwelt und Verkehr:

- a) Das Land schützt das Landesgebiet vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs. Es begrenzt den Verkehr auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume nicht schädlich ist.
- b) Der Transitverkehr muß von der Straße auf die Schiene verlegt werden. Als Übergangsbestimmung gelten zehn Jahre, analog zur Schweiz.
- c) Die Kapazitäten der Hochleistungsstraßen, insbesondere der Transitrouten, dürfen nicht erhöht werden.

2) Der Vorarlberger Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, zur Erreichung dieser Ziele folgende zusätzliche **Maßnahmen** in Betracht zu ziehen:

- Generelles Nachtfahrverbot für LKWs über 7,5 t.
- Schrittweise Herabsetzung der Tonnenbegrenzung bei LKWs auf 28 t.
- Planungs- und Baustopp beim hochrangigen Straßennetz.
- Verbot des Transports bestimmter Warengruppen per LKW (z.B. Kies über längere Distanzen...).

Baumschutzgesetz: ÖNB enttäuscht über Haltung von ÖVP und FPÖ

Sehr enttäuscht zeigten sich die Vertreter des OÖ Naturschutzbundes, einer der Vorkämpfer für ein solches Gesetz, über die Ablehnung eines Baumschutzgesetzes durch die ÖVP und FPÖ.

Ernst Dorfner verweist darauf, daß der Baumschutz ein Herzenswunsch vieler Menschen ist. „Wenn da wo gesägt wird, läuft bei uns das Telefon heiß.“ Der Sprecher des ÖNB spricht beiden Parteien den guten Willen ab, ein solches Gesetz zu erarbeiten. Er

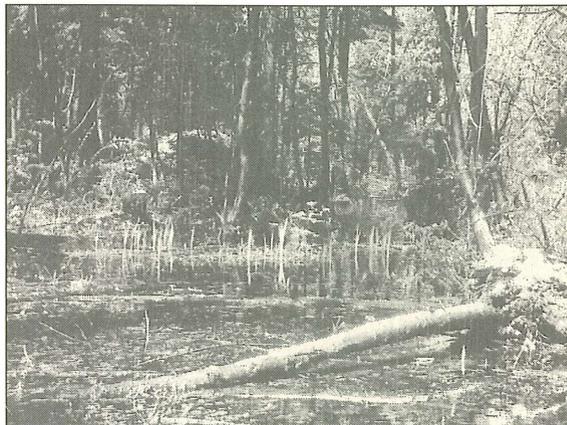
BAUMSCHUTZGESETZ

verweist darauf, daß Salzburg und Wien schon lange Bäume gesetzlich schützen, Oberösterreich sich jedoch auf Verbürokratisierung ausredet. Dies ist eine faule Ausrede, die den mangelnden Willen zeigt, ein einfaches und handhabbares Gesetz zu schaffen. „Wir täten uns dann auch leichter, wenn geregelt ist, was ohne Bewilligung umgeschnitten werden darf, wo eine solche erforderlich ist und dies auch nachvollziehbar ist. So müssen wir immer wieder Feuerwehr spielen, auch wo es gar nicht brennt“ meint Dorfner.



Gailtalzubringer Amts-Trasse und Naturschutzgesetz

Die Trasse 1B1 ist nach wie vor eine Amts-Wahnsinnstrasse, die laut Kärntner Naturschutzgesetz § 8 und 10 nicht gebaut werden darf, weil sie einen gerade in seiner Gesamtheit auch überregional wertvollen Landschaftsraum zerschneidet und so den Charakter und das Gefüge der Natur im Raum zwischen Arnoldstein und Nötsch nachhaltig beeinflusst!



Hier soll die Trasse durchführen. Foto: ÖNB

Im Interesse der Öffentlichkeit kann eine Straße sein, wenn sie die Ortschaften vom Durchzugsverkehr befreit, aber gleichzeitig auch für eine gedeihliche Zukunft erschließt und den Verkehr von Nötsch aus flüssiger an die in Stossau-Arnoldstein bestehende groß angelegte Autobahnanschlusßstelle führt!

Eine separate zusätzliche Anschlusßstelle und eine Wahnsinnstrasse im Wald hinter dem Berg im Überschwemmungsgebiet am Fluß kann nicht das Interesse der Öffentlichkeit sein und weil die Gefallsucht der Politi-

ker nicht höher zu bewerten ist, als der sorgsame Umgang mit dem Natur- und Staatshaushalt, darf die teure naturfeindliche Amtstrasse auch im Interesse des Gemeinwohls nicht gebaut werden!

Trotzdem hat der Minister den Kärntner Politikern versprochen, die schon einmal wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobene Verordnung der Amtstrasse zu erneuern, wenn er sicher sein kann, daß der Naturschutzbeirat keinen Einspruch macht!

Um diese Bedingung des Ministers erfüllen zu können, mußten die Politiker das Einspruchsrecht des Beirates durch eine (sehr) schnelle Gesetzesänderung beschneiden!

Einspruch darf jetzt nur gemacht werden, wenn sich alle fünf Beiräte gegen ein Projekt aussprechen (0:5).

Es ist eine Beschneidung der Demokratie und ein Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip, wenn die lobbyhörigen Naturzerstörer so sichtlich bevorzugt werden!

Schon einer der fünf Beiräte (nur ein Ja) kann jetzt praktisch jedes Wahnsinnsprojekt ermöglichen – während das Nein der übrigen vier Beiräte ungehört bleiben darf!

Die gleichen Politiker, die uns Gegnern der Wahnsinnstrasse eine demokratische Verhaltensweise ohne verbale Grobheit abverlangen, haben 1993 (nicht 1939) die Demokratie im Beirat gesetzlich abgeschafft! Warum die Medien diesen Skandal verschweigen ist nicht bekannt! Aber Hand aufs Herz – wie glaubhaft sind Politiker und Beamte, die ihre Fehlleistungen hinter einer schnellen Gesetzesänderung verstecken müssen? Wie haltbar ist eine Amtstrasse noch, wenn sie nur mehr durch Beugung der Demokratie erzwungen werden kann?

Wir werden uns nicht beugen lassen!

*Bürgerinitiative
gegen die Amtstrasse – Gailtalzubringer*

Sprecher:

*Karl Gutzelnig,
Stossau 30, 9601 Arnoldstein*

Offener Brief

Künftig Gutachter zu kaufen?

Geplante Novelle des § 52 Absatz 2 – AVG

„Durch eine geplante Änderung des § 52 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) wird es in Zukunft leichter möglich sein, nichtamtliche Sachverständige für Behördenverfahren heranzuziehen. Voraussetzung dafür ist, daß sich die Partei, die einen nichtamtlichen Sachverständigen beantragt, verpflichtet, die Kosten zu tragen. So kann künftig auf Antrag einer Partei ein nichtamtlicher Sachverständiger beispielsweise mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden, wenn der amtliche Sachverständige längere Zeit nicht zur Verfügung steht und das Verfahren erheblich verzögert wird.“

(SVZ, 4. 3. 1994)

So liest sich die positiv formulierte Interpretation der geplanten AVG-Änderung.

Der vorgeschlagene Gesetzestext des § 52 (2) AVG lautet schlicht:

„Andere geeignete Personen können auch auf Anregung der Partei, über deren Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, als Sachverständige herangezogen werden, wenn sich diese Partei zur Übernahme der daraus entstehenden Kosten bereit erklärt. Sie sind unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu beeidigen.“

Eine kritische Bewertung der vorgelegten Gesetzesänderung – auf die Erstellung eines formellen Entwurfes eines Bundesgesetzes wurde in der Eile verzichtet – **läßt einiges befürchten.**

Eine potente einschreitende Partei kann durch einen von ihr vorgeschlagenen (und

bezahlen), quasi amtlichen Gutachter eventuell mit einem schnelleren Verfahrensabschluß rechnen. Gleichzeitig droht aber, daß einem von einer Partei bezahlten Gutachter die nötige Objektivität und Unabhängigkeit verlorengeht und der Gutachter zum Handlanger der einschreitenden Partei wird, um sich auch künftig Gutachter-Aufträge zu sichern.

Letztlich scheint die geplante Heranziehung nichtamtlicher Gutachter zu Verfahren auf die Reduzierung der Amtssachverständigen hinauszuweisen. Der Sachverständigenverdienst könnte langfristig auf eine Art Pflichtverteidigung für die „normalen“ Bürger eingeschränkt werden.

AVG-NOVELLE

Ein betroffener Bürger wird sich in der Regel auch keinen Gegengutachter leisten können und außerdem ist diese Möglichkeit im Gesetzesentwurf auch nicht vorgesehen.

Einem Antragsteller soll hingegen im Sinn einer raschen und positiven Erledigung seiner Anliegen ermöglicht werden, die gewünschten Gutachter zu bekommen, wenn – wie es in der geplanten AVG-Novelle heißt – „sich diese Partei zur Übernahme der daraus entstehenden Kosten bereit erklärt“. Besonders in Gewerbeverfahren ist jedenfalls mit der geplanten Neuregelung eine Aushöhlung der Parteirechte zu befürchten. Die geplante AVG-Änderung würde unseres Erachtens der Beeinflußbarkeit der „quasi amtlichen“ Gutachter – infolge der finanziellen Verquickung – entsprechenden Vorschub leisten und möglicherweise zu unsachlicheren, ungerichteteren und unsocialeren Verfahren nach dem AVG beitragen.

Daher lehnt der Österreichische Naturschutzbund die geplante Änderung des § 52 (2) AVG vehement ab und ersucht Sie, die Novellierung dieses Absatzes nicht zu beschließen.

Ermüdung

*Ein Mensch erfährt es mit
Empörung:*

*Der schönsten Landschaft droht
Zerstörung.*

*Ein Unmensch baut,
und zwar schon bald,
Ein Industriewerk, nah am Wald.*

*Der Mensch hat Glück,
und ihm gelingt,
Daß er die Welt in Harnisch bringt.
Ja, alles stellt er auf die Beine:
Behörden, Presse, Funk, Vereine,
Die scharf in Resolutionen
Auffordern, die Natur zu schonen.*

*Der Unmensch hat das oft erprobt:
Er wartet, bis man ausgetobt,
Dann rückt –
die Zeit ist ja sein Acker –
Er an mit Säge und mit Bagger,
Eh neuer Widerspruch sich regt,
Hat er den Wald schon umgelegt.*

*Inzwischen hat sich längst der
Haufen
All der Empörer müd verlaufen;
Vergebens stößt in seinem Zorn
Der Mensch nun abermals ins Horn.*

*Der Landrat rät dem Unbequemen,
Die Sache nicht mehr aufzunehmen;
Es wollen Presse auch und Funk
Sich nicht mehr mischen
in den Stunk.*

*Der Mensch steigt von den
Barrikaden.
Er ist zum Richtfest eingeladen.*

Eugen Roth

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1994

Band/Volume: [1994_2-3](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Aus den Bundesländern 22-25](#)